



Kurzinformation

Zum Verbot eines Verkaufs von alkoholfreiem „Kindersekt“

In Deutschland gibt es keine gesetzlichen Regelungen zum Verkauf von alkoholfreien Getränken für Kinder in Flaschen, die optisch alkoholhaltigen Getränken nachempfunden sind („Kindersekt“). Das Jugendschutzgesetz¹ zielt unter anderem auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem Missbrauch von Alkohol und anderen Suchtmitteln. Es enthält aber keine Regelungen, die sich auf den Verkauf von alkoholfreien Getränken beziehen.

Ein Getränk, das in einer Flasche verkauft wird, die wie eine Alkoholflasche aussieht, könnte bei Kindern den Eindruck erwecken, dass es sich um ein alkoholisches Getränk handelt. Im Sinne eines präventiven Jugendschutzes richtet sich die Kritik – wie auch beim Verkauf von Schokoladen- oder Kaugummizigaretten – dagegen, dass Kinder durch solche Produkte beginnen könnten, das Suchtverhalten Erwachsener nachzuahmen.² Im Deutschen Bundestag wurde das Thema einzeln angesprochen und es gab eine Petition für ein Verbot von Schokoladenzigaretten, die nicht erfolgreich war.³

* * *

1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

2 Vgl. eine kurze Erwähnung dieser Thematik im Deutschen Bundestag: BT-Plenarprotokoll 18/132 vom 4. November 2015, Seite 12840, <https://dserver.bundestag.de/btp/18/18132.pdf#P.12837> sowie BT-Plenarprotokoll 17/120 vom 7. Juli 2011, Seite 14200, <https://dserver.bundestag.de/btp/17/17120.pdf#P.14029>.

3 Petition zum Verbot von Schokoladen- und Kaugummizigaretten vom 3. Februar 2019, https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2019/02/03/Petition_90835.html.